Amtliche Bekanntmachung

Nr. 24/2021

Veröffentlicht am 06.05.2021

Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Verfahrens zur Eignungsfeststellung für die Masterstudiengänge Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering vom 21.04.2021

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBl. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Eignungsfeststellungsordnung für die Masterstudiengänge Data & Knowledge Engineering und Digital Engineering beschlossen.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung das Verfahren zur Eignungsfeststellung für die Masterstudiengänge Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2
Antragstellung, Fristen;

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend § 4 der Studien und Prüfungsordnung
- Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE) oder Graduate Record Examination Test (GRE)
- Nachweis praktischer Vorkenntnisse im Bereich Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering: Praktika, berufliche Tätigkeiten, Zertifikate (Microsoft Certified Professional, Oracle Certified Java Programmer oder vergleichbare Zertifikate)
- Bachelor- bzw. Masterarbeit
- Empfehlungsschreiben
- Motivationsschreiben

(2) Der Zulassungsantrag nach Absatz 1 muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15. Mai im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3
Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik setzt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering eine Kommission ein. Mitglieder der Kommission sind zwei nach Landesrecht prüfungsberechtigte Hochschullehrer*innen und ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in. Weitere Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4
Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Am Verfahren zur Eignungsfeststellung nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die formalen Zulassungskriterien laut Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Die Kommission trifft die Entscheidung ob ein Bewerber geeignet ist aufgrund der in §5 genannten Kriterien.

(3) Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung müssen mindestens 13 Punkte erreicht werden.

(4) Die Eignungsfeststellungskommission bewertet die Bewerberin bzw. den Bewerber mit einer Punktzahl von 0 bis maximal 31 Punkten gemäß §5.

§5
Bewertung für die Eignungsfeststellung

(1) Die Feststellung der Eignung eines Bewerbers erfolgt nach einer Punktzahl, die wie folgt bestimmt wird:

(a) Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses: (maximal 9 Punkte)

Hochschulabschluss	Punkte
1,0 bis 1,2	9
>1,2 bis 1,5	6
>1,5 bis 2,0	3
>2,0	0

(b) Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten (maximal 13 Punkte)

aa) Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten allgemein und im Gebiet des Studiengangs im Besonderen (maximal 11 Punkte).

Nachweis durch die relative Platzierung in der weltweiten Kohorte beim GRE (Graduate Record Examination) beim GRE wird der Durchschnitt der Perzentile aller GRE-Prüfbereiche gebildet.

GRE Test	Punkte
>95 %	11
90-95 %	10
80-90 %	8
70-80 %	6
60-70 %	4
50-60 %	2
<50	0

<u>oder:</u>

bb) Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten allgemein und im Gebiet des Studiengangs im Besonderen (maximal 11 Punkte).
Nachweis durch die relative Platzierung in der weltweiten Kohorte beim GATE (Graduate Aptitude Test in Engineering).

GATE Test	Punkte
>95 %	11
90-95 %	10
80-90 %	8
70-80 %	6
60-70 %	4
50-60 %	2
<50	0

(c) Qualität der Bachelor- oder Masterarbeit, unter Berücksichtigung der Nutzung von analytischen und quantitativen Methoden in Bezug auf den gewählten Studiengang (BA 2-5 Punkte, MA 2-5 Punkte)

(d) Studiengangsbezogene wissenschaftliche Publikationen in einschlägigen fachrelevanten internationalen anerkannten Zeitschriften, Konferenzen oder Workshops nach einem wissenschaftlichen Begutachtungsprozess

(5 Punkte je Publikation, maxmal 10 Punkte)

(e) Nachweis praktischer Vorkenntnisse (maximal 10 Punkte)

Vorkenntnisse	Punktzahl
Praktika	1 Punkt je Praktikum Maximal 3 Punkte
berufliche Tätigkeiten	2 Punkte je Berufsjahr
International anerkannte Zertifikate: z.B. Microsoft Certified Professional, Oracle Certified Java Programmer, oder vergleichbare	1 Punkt je Zertifikat
Teilnahme an Wettbewerben mit Bezug zum Studiengang	1 Punkte je Wettbewerb

(f) Empfehlungsschreiben durch eine/n HochschullehrerIn (maximal 5 Punkte)

	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
Fachliche Kenntnisse und Leistungen des/r Bewerber/in	0	3
Besondere Fähigkeiten und Potenzial des/r Bewerber/in im Vergleich zu anderen Absolventen	0	2

(g) Motivationsschreiben (400-500 Wörter) zum Nachweis des besonderen Interesses an der Fachdisziplin (maximal 3 Punkte)

	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
Qualität des Motivationsschreibens hinsichtlich studiengangspezifischer Inhalte	0	2
Studiengangsbezogene Karriereziele	0	1

(2) Zugelassen wird, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und insgesamt mindestens 13 von 40 Punkten in den Kriterien a) bis g) erreicht.

§ 6
Feststellung des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird mit dem Zulassungsbescheid der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekanntgegeben.

(2) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

§ 7
Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.09.2019 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 08.04.2021 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.04.2021.

Magdeburg, den 23.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg